

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der QR-Foxes GmbH

Stand: Mai 2020

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die QR-Foxes GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte diesen Geschäftsbedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Im kaufmännischen Bereich, d.h. wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für künftige Verträge.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Ein Angebot (Bestellung) des Kunden gilt erst dann als angenommen, wenn es von der QR-Foxes GmbH ausdrücklich bestätigt ist.
- 2.2. Ist die Bestätigung als Angebot gem. § 145BGB zu qualifizieren, so kann die QR-Foxes GmbH dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.

## 3. Preise

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise „ab Werk“, d.h. ab Firmensitz der QR-Foxes GmbH.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preis eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 3.4. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, gilt als Preis der am Tag des Vertragsabschlusses jeweils geltende Listenpreis vereinbart.
- 3.5. Die Kosten der Installation und Montage, sowie Kosten für Zubehörteile sind vom Kunden gesondert zu tragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung sofort nach Erhalt und Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen fällig und zahlbar. Im kaufmännischen Rechtsverkehr tritt Zahlungsverzug 14 Tage nach Zugang der Rechnung oder einer ähnlichen Zahlungsaufforderung ein. Bei Verzug ist die QR-Foxes GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins p.a. zu fordern (§288 BGB). Falls die QR-Foxes GmbH in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist die QR-Foxes GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Bis zur Zahlung der Forderung ist die QR-Foxes GmbH berechtigt, lediglich einen zeitlich begrenzten Lizenz-Key zur Verfügung zu stellen. Bei Zahlungseingang wird innerhalb von fünf Arbeitstagen der unbegrenzte Lizenz-Key zur Verfügung gestellt.
- 4.2. Die Zahlung mit Scheck oder Wechsel bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Sie erfolgt auf jeden Fall nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.
- 4.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der QR-Foxes GmbH anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.4. Die QR-Foxes GmbH kann bei Werkverträgen von dem Kunden Abschlagszahlungen für die erbrachten, vertragsgemäßen

Leistungen verlangen, wenn dem Kunden Eigentum an den Teilen des Werkes oder Bauteilen übertragen oder hierfür Sicherheit geleistet wird.

## 5. Lieferzeit / Lieferung

- 5.1. Liefer- und Leistungsfristen müssen verbindlich vereinbart werden. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung der technischen Konfiguration bzw. der Software-Spezifikation voraus.
- 5.2. Ist die QR-Foxes GmbH in Lieferverzug, kann der Kunde der QR-Foxes GmbH eine Frist mit Androhung setzen, die Leistung nach dem Ablauf der Frist abzulehnen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens zu und auch nur dann, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 5.4. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes beim Kunden auf diesen über. Die fristgerechte Entgegennahme ist die wesentliche Vertragspflicht des Kunden.

## 6. Versand und Installation

- 6.1. Sofern nichts anders vereinbart ist, ist die Leistung ab dem Firmensitz der QR-Foxes GmbH vereinbart.
- 6.2. Sofern der Kunde es wünscht, wird die QR-Foxes GmbH die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 6.3. Im Fall der Installation durch die QR-Foxes GmbH werden, sofern keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen worden ist, die Versand- und Installationskosten nach Aufwand berechnet.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, bis zu dem vereinbarten Lieferdatum die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen, die die QR-Foxes GmbH in die Lage versetzt, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Die Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen sind in dem Kunden bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Installationsplan näher bezeichnet; über eventuelle Änderungen und Ergänzungen wird die QR-Foxes GmbH den Kunden rechtzeitig unterrichten und beraten. Die QR-Foxes GmbH ist nicht dafür verantwortlich, die Anlage im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Die QR-Foxes GmbH gewährleistet, dass der Liefergegenstand, die gelieferten Hardware-Produkte, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern; eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleiben außer Betracht.
- 7.2. Die QR-Foxes GmbH gewährleistet, dass die lizenzierten Software-Produkte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der im Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Produktbeschreibung enthalten sind. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Softwareproduktbeschreibung stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für Software, die

auf einem nicht mit der QR-Foxes GmbH abgestimmten Computersystem betrieben wird.

- 7.3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhafte Wartung, Verunreinigung, Verwendung falschen Zubehörs oder anderer ungeeigneter Materialien sowie durch ungewöhnliche äußere Einflüsse entstehen.
- 7.4. Soweit ein von der QR-Foxes GmbH zu vertretender Mangel vorliegt, ist die QR-Foxes GmbH nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Mangelbeseitigung wird die QR-Foxes GmbH alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 7.5. Ist die QR-Foxes GmbH zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder wird diese verweigert oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die QR-Foxes GmbH zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 7.6. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 7.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

## 8. Haftung

- 8.1. Die QR-Foxes GmbH haftet, soweit der Schaden nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder auf Verletzung vertraglicher Hauptpflichten oder auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruht nur insoweit, als die Schäden typischer und üblicherweise vorhersehbar sind.
- 8.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, eine Datensicherung durchzuführen. Die QR-Foxes GmbH haftet daher bei etwaigen Datenverlusten nur für solche Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wären.
- 8.3. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein eingeschränktes Sondervermögen ist, sind etwaige Schadensersatzansprüche wie folgt weiter eingeschränkt:
- 8.4. bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz von Mitarbeitern, die leitende Angestellte oder Organ der QR-Foxes GmbH sind, bis höchstens 1.000.000,-€ für Personen- und Sachschäden, bis zu 100.000,-€ für reine Vermögensschäden,
- 8.5. keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird.
- 8.6. Eine weitere Haftung aus Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz, sofern nicht die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung von Ansprüchen aus Produzentenhaftung eingreift, ist die Haftung der QR-Foxes GmbH auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist die QR-Foxes GmbH bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die QR-Foxes GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, bei dem der Vertrag zum kaufmännischen Bereich gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen, die die QR-Foxes GmbH auslaufenden Geschäftsbeziehungen gegen den Kunden hat.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.
- 9.3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die QR-Foxes GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die QR-Foxes GmbH Klage gem. § 771 ZPO erheben kann.
- 9.4. Soweit die Intervention erfolgreich ist und der Dritte nicht in der Lage ist, der QR-Foxes GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den der QR-Foxes GmbH entstandenen Ausfall.
- 9.5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Ansprüche des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe bis zum Ausgleich aller Forderungen an die QR-Foxes GmbH abgetreten. Auf Verlangen der QR-Foxes GmbH hat der Kunde unverzüglich eine Aufstellung über die insoweit abgetretenen Forderungen zu übersenden. Bis zum Ausgleich aller Forderungen der QR-Foxes GmbH ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Zahlungen, die auf die abgetretenen Forderungen an ihn selbst erfolgen, unter Übersendung einer Abschrift des Zahlungsbeleges an die QR-Foxes GmbH weiterzureichen. Der Kunde verwahrt die Zahlung bis zur Weiterleitung an die QR-Foxes GmbH als Treuhänder.
- 9.6. Die QR-Foxes GmbH verpflichtet sich, das zustehende Eigentum an den Liefergegenständen und an abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden an diesen zu übertragen, soweit deren Wert den Wert der QR-Foxes GmbH zustehenden Forderungen mit Ausnahme solcher Nebenforderungen, die erst bei einer Sicherheiten Verwertung auftreten, um 20% übersteigt.
- 9.7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann die QR-Foxes GmbH den Liefergegenstand vom Kunden herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Eine Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften als Rücktritt, es sei denn, der Käufer ist als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen.

## 10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 10.1. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz der QR-Foxes GmbH Gerichtsstand. Die QR-Foxes GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der QR-Foxes GmbH Erfüllungsort.